

## Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

### A. Integrierte ländliche Entwicklung

### B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | a) | Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffern 1.2.1 b) bis 1.2.1 g).                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>I. Maßnahmen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| - Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | b) | Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| - Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | c) | Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| - Rückbau von Deichen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | d) | Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern, z.B. durch                                                                                                                                                                                                                                                 |
| - Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |    | - Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| - Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |    | - Verbesserung der Durchgängigkeit;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| - Neubau und Erweiterung von überbetrieblichen Einrichtungen für Beregnungszwecke;                                                                                                                                                                                                                                                                                            |    | - Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| - Neubau und Erweiterung von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.                                                                                                                                                                                                                                                             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>II. Begriffsbestimmungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | e) | Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Erschließungsmaßnahmen neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete. |
| Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>III. Förderungsgrundsätze</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>1.0 Förderfähig sind die unter Punkt I genannten Maßnahmen.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>1.1 Verwendungszweck</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | f) | Neubau und Erweiterung von wassersparenden überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.                                                                                                                                                               |
| Die Förderung zielt darauf ab, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu erzielen. |    | Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | g) | Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>1.2.1 Förderfähig sind:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |    | Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

### 1.2.2 Zuwendungsfähig sind:

- die förderungsfähigen Kosten die nach Abzug von Leistungen Dritter
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- notwendiger Grunderwerb für alle baulichen Anlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben;
- notwendiger Grunderwerb für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

### 1.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- mobile Hochwasserschutzwände;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

## 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

## 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.4.1** Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ziffern 1.2.1 b) und 1.2.1 c) dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden

und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind.

**1.4.2** Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten nach Ziffer 1.2.1 c) ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen nach Nr. 1.2.1 b) Vorrang zu geben.

**1.4.3** Anlagen nach Ziffer 1.2.1 e) dürfen nur gefördert werden, wenn aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung (KVR-Leitlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) ermittelt worden ist.

**1.4.4** Technische Einrichtungen nach 1.2.1 f) dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

## 1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

### 1.5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

### 1.5.2 Höhe der Zuwendungen

- a) Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- b) Die Förderung nach Ziffern 1.2.1 b) und 1.2.1 c) kann bis zu 80 %, die Förderung nach Ziffer 1.2.1 d) kann bis zu 90 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.
- c) Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

## 1.6 Sonstige Bestimmungen

**1.6.1** Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

**1.6.2** Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

**1.6.3** Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.